

**Akademischer Senat der
Universität Bremen
XXVI/12. Sitzung, 16.11.2016**

Beschluss-Nr. 8786

Wahl der Kommission zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

hier: Nachwahl der Stellvertretung der Hochschullehrer*innen

Bezug: Vorlage Nr. XXVI/126

Die Statusgruppe der Hochschullehrer*innen schlägt Herrn Professor Sebastian Kolbe als Stellvertreter vor.

Die Verfahrensordnung der Universität Bremen sieht einen Volljuristen in der Kommission vor, was mit Herrn Kolbe erfüllt ist.

Der Akademische Senat stimmt dem Vorschlag zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

AS-Beschluss Nr. 8786

Anlage: Vorlage

**Vorlage Nr. XXVI/126 für die XXVI/12. Sitzung
des Akademischen Senats am 16.11.2016
zur Beschlussfassung**

-Wahl-

- Betr:** Wahl der Kommission zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens
hier: Nachwahl der Stellvertretung der Hochschullehrer/innen
- Antragsteller:** -R-
- Berichterstatter:** - 06 -
- Beschlussantrag:** Der Akademische Senat wählt gemäß § 5 der Verfahrensordnung für die Dauer von drei Jahren vier Professorinnen/Professoren, eine oder einer davon mit der Befähigung zum Richteramt
- Begründung:** Herr Prof. Reimer Stick – der bisherige Stellvertreter - geht in den Ruhestand.

Die Rechtsstelle empfiehlt als Stellvertretung eine/n Professor/in mit Befähigung zum Richteramt, damit die Vorsitzende ggf. vertreten werden kann.
-

Verfahrensordnung der Universität Bremen

§ 5 Kommission

(1) Zur Aufklärung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens setzt der Akademische Senat eine Kommission ein.

(2) Die Kommission besteht aus:

1. vier Professorinnen bzw. Professoren, eine oder einer davon mit Befähigung zum Richteramt,
2. einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter,
3. einer sonstigen Mitarbeiterin oder einem sonstigen Mitarbeiter
4. sowie einer bzw. einem Studierenden.

Die Mitglieder der Kommission werden durch den Akademischen Senat gewählt. Wählbar sind nur Personen, die Mitglieder der Universität sind. Die Wahl der Studierenden erfolgt für ein Jahr, die der übrigen Mitglieder für drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. (...)

(5)

Für jede Vertrauensperson wird eine stellvertretende Vertrauensperson bestellt, die im Fall von Verhinderung oder Befangenheit der Vertrauensperson tätig wird. § 21 VwVfG findet Anwendung.